

Statuten

der

Regionale Wasser AG

mit Sitz in [...]

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma

Regionale Wasser AG

besteht eine Aktiengesellschaft (die "**Gesellschaft**") gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in [...], AG. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Artikel 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Gewinnung, die Beschaffung, die Speicherung, den Transport und die Verteilung sowie die sichere, wirtschaftliche und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft im Versorgungsgebiet der Region Zofingen und Umgebung mit Wasser.

Die Gesellschaft kann Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung übernehmen.

Die Gesellschaft bezweckt u.a. das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland.

Die Gesellschaft kann alle kommerziellen Tätigkeiten ausüben, welche direkt oder indirekt mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen, und alle Massnahmen ergreifen, die den Gesellschaftszweck angemessen zu fördern scheinen oder mit diesem im Zusammenhang stehen, wie z.B. Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und jede Art von Unternehmen erwerben, halten, veräussern oder finanzieren, Grundstücke erwerben, halten und veräussern.

II. Aktienkapital

Artikel 3 Anzahl Aktien, Nominalwert, Art

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF [...] und ist eingeteilt in [...] Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF [...]. Die Aktien sind vollständig liberiert.

Artikel 4 Aktienzertifikate, Anerkennung der Statuten

Jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich ein.

Die Gesellschaft kann ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Zertifikaten über mehrere Aktien oder Wertrechten ausgeben. Der Gesellschaft steht es frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung des Aktionärs in einer der anderen Formen auszugeben. Die Gesellschaft trägt dafür die Kosten.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Ausgabe von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in einer anderen Form. Insbesondere hat der Aktionär bei Namenaktien, die als Wertrechte ausgegeben sind, keinen Anspruch auf die Ausstellung von Wertpapieren. Er kann von der Gesellschaft aber jederzeit und kostenlos die Ausstellung von Beweisurkunden über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Wertrechte verlangen.

Die Übertragung von verbrieften Aktien der Gesellschaft durch Zession/Abtretungserklärung ist ausgeschlossen.

Artikel 5 Aktien- und Wertrechtebuch

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Für die Schaffung von Wertrechten erstellt die Gesellschaft ein Wertrechtebuch.

Artikel 6 Escape Clause

Die Übertragung von Aktien, ob zu Eigentum oder zu Nutzniessung, bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat beschliesst, die Aktien (für Rechnung der Gesellschaft, bestimmter

Aktionäre oder Dritter) zum wirklichen Wert zu übernehmen. Dieselbe Entschädigungspflicht trifft die Gesellschaft, sofern sie die Zustimmung bei Übergang infolge Erbgangs, Erbteilung, ehelichen Güterrechts und Zwangsvollstreckung verweigert.

Wird ein Gesuch um Zustimmung zur Übertragung eingereicht und will der Verwaltungsrat die Aktien für Rechnung anderer Aktionäre zum wirklichen Wert übernehmen, so informiert der Verwaltungsrat die Aktionäre umgehend über:

- den Veräusserer und den Erwerber;
- die Anzahl und allenfalls die Kategorie der zu veräussernden Aktien;
- eine Schätzung des wirklichen Werts durch den Verwaltungsrat.

Aktionäre, die Aktien erwerben wollen, teilen dies dem Verwaltungsrat innert 10 (zehn) Tagen mit. Das Angebot muss auf den wirklichen Wert lauten und ist bis zum Entscheid des Veräusserers über die Annahme verbindlich. Der Verwaltungsrat kann die Sicherstellung des Übernahmepreises zugunsten der Gesellschaft verlangen. Unterbleibt die verlangte Sicherstellung, fällt das Angebot dahin.

Liegen rechtsgenügende Angebote zur Übernahme aller vom Gesuch erfassten Aktien vor, so kann der Verwaltungsrat in freiem Ermessen die Zustimmung zur Übertragung verweigern und die Aktien unter Berufung auf die Escape-Clause von Art. 685b Abs. 1 auf Rechnung der anbietenden Aktionäre übernehmen. Andernfalls entscheidet er nach pflichtgemäsem Ermessen über den Erwerb der Aktien durch die anbietenden Aktionäre, die Gesellschaft und/oder Dritte.

Übersteigen die Angebote der Aktionäre die Anzahl der verfügbaren Aktien, so nimmt der Verwaltungsrat eine Zuweisung im Verhältnis der bisherigen Anteile am Aktienkapital vor. Spitzen weist der Verwaltungsrat durch pflichtgemäßes Ermessen zu. Angebote, die den wirklichen Wert übersteigen, bleiben ohne Einfluss auf die Zuweisung. Aktionäre sind auch dann an ihr Angebot gebunden, wenn ihnen weniger Aktien zugeteilt werden, als sie zu übernehmen anbieten.

Für die Bestimmung des wirklichen Werts ist der Zeitpunkt des Gesuchs um Zustimmung zur Übertragung massgebend. Der Verwaltungsrat wirkt darauf hin, mit dem Veräusserer einen Übernahmepreis zu vereinbaren. Der Veräusserer und jeder Aktionär, der die Übernahme anbietet, können verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt.

Lehnt der Veräusserer das Angebot nicht innert eines Monats nach Kenntnis vom wirklichen Wert ab, so gilt es als angenommen.

Die Zustimmung zur Übertragung kann weiter ohne Angebot zur Übernahme der Aktien verweigert werden, sofern statutarische Vinkulierungsgründe gemäss Artikel 7 vorliegen. Ein Angebot zur Übernahme der Aktien gemäss diesem Artikel 6 geht der Ablehnung gestützt auf die statutarische Vinkulierung gemäss Artikel 7 vor.

Artikel 7 Statutarische Vinkulierung

Die Zustimmung zur Übertragung von Aktien kann aus wichtigen Gründen verweigert werden. Als wichtige Gründe gelten:

1. das Fernhalten von Erwerbern, welche keine Einwohnergemeinden sind;
2. das Fernhalten von Erwerbern, die ein zum Gesellschaftszweck und/oder zum effektiven Tätigkeitsfeld in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind;
3. das Fehlen von Eigenschaften oder Fähigkeiten des Erwerbers, die im Hinblick auf den Gesellschaftszweck notwendig sind;
4. das Fernhalten von Erwerbern, die ein mit dem Gesellschaftszweck unvereinbares Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind;
5. der Erwerb oder das Halten von Aktien im Namen oder im Interesse Dritter.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

III. Generalversammlung

Artikel 8 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sooft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Artikel 9 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge anbegehrt. Der Verwaltungsrat hat die Generalversammlung innert 40 (vierzig) Tagen seit Empfang des Begehrens einzuberufen.

Die Generalversammlung ist spätestens 20 (zwanzig) Tage vor dem Versammlungstag per Brief an die im Aktienbuch aufgelisteten Aktionäre und Nutzniesser einzuberufen. In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die

Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung oder auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs.

Spätestens 20 (zwanzig) Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf die Auflegung dieser Unterlagen hinzuweisen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Sie können Anträge stellen.

Artikel 10 Universalversammlung

Die Eigentümer, Nutzniesser oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten (Universalversammlung).

Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann in dieser Versammlung über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände verhandelt und gültig Beschluss gefasst werden.

Artikel 11 Vorsitz und Protokolle

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein anderer von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Artikel 12 Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;

2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Lageberichts und allenfalls der Konzernrechnung;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. Genehmigung des Entschädigungsreglements des Verwaltungsrates;
6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
7. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 13 Stimmrecht und Beschlussfassung

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus.

Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch einen Dritten vertreten lassen. Dieser muss sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen. Der Vertreter muss nicht Aktionär der Gesellschaft sein.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Artikel 14 Wichtige Beschlüsse

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung von Bezugsrechten;

7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft;
9. die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien;
10. die Aufhebung oder Lockerung der Vinkulierung der Namenaktien;
11. die Einführung von Vorzugsaktien;
12. die Ausgabe von Partizipations- oder Genussscheinen.

Für Beschlüsse über die Fusion, Spaltung oder Umwandlung gelten die Bestimmungen des Fusionsgesetzes.

IV. Verwaltungsrat

Artikel 15 Wahl, Konstituierung

Der Verwaltungsrat besteht aus 5 – 7 Mitgliedern. Er wird in der Regel an einer ordentlichen Generalversammlung und jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Der Präsident des Verwaltungsrates wird von der Generalversammlung gewählt (vgl. Artikel 12 Ziffer 2.). Der Verwaltungsrat bezeichnet seinen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Artikel 16 Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Artikel 17 Protokoll, Zirkulationsbeschlüsse

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Bei Zirkulationsbeschlüssen ist die absolute Mehrheit des Verwaltungsrates zur Beschlussfassung erforderlich.

Artikel 18 Oberleitung, Delegation

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement.

Artikel 19 Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation sowie Erlass des Organisationsreglements;
3. Festlegung der Geschäftspolitik;
4. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
5. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
6. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
7. Erstellung des Geschäftsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
8. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
9. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
10. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
11. Prüfung der gesetzlichen Anforderungen an die Revisionsstelle.

Artikel 20 Vertretung

Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Dieses Erfordernis kann durch ein Mitglied des Verwaltungsrates oder einen Zeichnungsberechtigten erfüllt werden.

V. Revisionsstelle

Artikel 21 Wahl, Anforderungen

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und mit sofortiger Wirkung möglich.

Artikel 22 Aufgaben

Wird eine Revisionsstelle bestimmt, obliegen ihr die gesetzlichen Rechte und Pflichten gemäss Art. 727 ff. OR.

Erfolgt eine ordentliche Revision, so muss die Revisionsstelle an der Generalversammlung anwesend sein. Die Generalversammlung kann durch einstimmigen Beschluss auf die Anwesenheit der Revisionsstelle verzichten.

VI. Verschiedenes

Artikel 23 Geschäftsjahr, Jahresrechnung

Der Verwaltungsrat bestimmt den Beginn und das Ende eines Geschäftsjahres.

Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts aufgestellt.

Artikel 24 Liquidation

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

Artikel 25 Mitteilungen und Bekanntmachungen

Einberufung und Mitteilungen erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre. Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).

[Ort], [Datum]

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	1
	Artikel 1 Firma, Sitz, Dauer	1
	Artikel 2 Zweck	1
II.	Aktienkapital.....	2
	Artikel 3 Anzahl Aktien, Nominalwert, Art	2
	Artikel 4 Aktienzertifikate, Anerkennung der Statuten	2
	Artikel 5 Aktien- und Wertrechtebuch.....	2
	Artikel 6 Escape Clause	2
	Artikel 7 Statutarische Vinkulierung	4
III.	Generalversammlung	4
	Artikel 8 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen	4
	Artikel 9 Einberufung	4
	Artikel 10 Universalversammlung	5
	Artikel 11 Vorsitz und Protokolle	5
	Artikel 12 Befugnisse	5
	Artikel 13 Stimmrecht und Beschlussfassung	6
	Artikel 14 Wichtige Beschlüsse.....	6
IV.	Verwaltungsrat.....	7
	Artikel 15 Wahl, Konstituierung.....	7
	Artikel 16 Beschlussfassung.....	7
	Artikel 17 Protokoll, Zirkulationsbeschlüsse	7
	Artikel 18 Oberleitung, Delegation	8
	Artikel 19 Aufgaben	8
	Artikel 20 Vertretung	8
V.	Revisionsstelle	9
	Artikel 21 Wahl, Anforderungen	9
	Artikel 22 Aufgaben	9
VI.	Verschiedenes	9
	Artikel 23 Geschäftsjahr, Jahresrechnung.....	9
	Artikel 24 Liquidation.....	9
	Artikel 25 Mitteilungen und Bekanntmachungen	10